

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb vom 7. März 2002 i. V. m. § 33 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Prüfbericht der Abschlussprüfer festzustellen. Dabei wird über die Behandlung des Jahresergebnisses entschieden. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage beschließt der Rat ebenso über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Jahresabschluss 2011 des Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GMBH geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes BEE Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung) und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, §123 NGO und den §§ 29 ff. der Eigenbetriebsverordnung Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener nicht vorhersehbarer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidung der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes BEE Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss 2011 am 30.08.2012 getroffen:

„Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht des städtischen Eigenbetriebes BEE Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden für das Geschäftsjahr 2011, sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Stieve & Poppinga GmbH, Emden zum Jahresabschluss 2011, werden zur Kenntnis genommen.

Es wird nachfolgende ergänzende Prüfungsfeststellung getroffen:

Die Bestellung des WP Dr. Stieve & Poppinga GmbH erfolgte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emden. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 wurde eine Schwerpunktprüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Bereich der Vergaberegelungen beauftragt. Diese Schwerpunktprüfung wurde noch nicht durchgeführt, da die entsprechenden Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Feststellungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts 2011 sind davon nicht betroffen.“

Der vollständige Prüfbericht kann im Vorstandsbüro der Stadt Emden, VG I, Zimmer 110 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bericht als Datei im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Entlastungsverfahren ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

Verkürzter Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2011.